

D. Großmann: Würde es nicht angemessen sein, wenn man die Abstimmung sachweise stattfinden ließe? Ich glaube, man würde sich dann viel bestimmter erklären können.

Präsident v. Gersdorf: Ich will zuvörderst nur die Amendements wiederholen.

D. Crusius: In Bezug auf den vom Herrn Staatsminister ausgesprochenen Wunsch, denn es ist von ihm bloß als Wunsch ausgesprochen worden, erlaube ich mir diesen Wunsch zu meinem Antrage zu machen.

Bürgermeister Hübler: Es wird zunächst darauf ankommen, wie die hohe Kammer sich über meinen Vorschlag ausspricht. Tritt die Kammer meiner Ansicht bei, so erledigt sich der Antrag des D. Crusius. Im entgegengesetzten Falle würde aber allerdings auf die Frage zurückzukommen sein, ob man einen solchen Antrag in die Schrift aufnehmen wolle?

D. Crusius: Um etwaigen Bedenken zu begegnen, würde ich mir erlauben, den Antrag eventuell zu stellen.

Der Antrag geht also dahin, „daß für den Fall, wenn der zweite Theil der §. 15 überhaupt Annahme finden sollte, dasjenige, was in dem ersten Satze dieses zweiten Theiles in den Worten: „Maurern und Zimmerleuten auf dem Lande, sowie allen übrigen städtischen Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen, und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer oder wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, ist die Uebernahme von Bauen in Accord, in allen Städten gestattet“ liege, vor der Hand nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern die Regierung in der Schrift zu ermächtigen, diese Stelle dem Gesetze noch einzuschalten, wenn entschieden sein werde, wenn die von letzterer vorgeschlagene Einrichtung hinsichtlich der Prüfung der Bauhandwerker noch zu Stande komme.“

Präsident v. Gersdorf: Das wollte auch ich vorschlagen, und wenn über das Amendement vom Herrn Bürgermeister Hübler abgesprochen sein wird, so würde ja nach Beschaffenheit der Umstände das noch zur Sprache kommen. Das Amendement des Herrn Secretair v. Biedermann ist zurückgenommen. Es steht nur noch das vom Herrn Secretair Bürgermeister Ritterstädt und Herrn Bürgermeister Hübler. Das erstere geht dahin, daß es im zweiten Satze zu Anfang so lauten soll: „Maurer- und Zimmermeister, welche einer Prüfung unterworfen und zur Ausübung erkannt worden, dieselben mögen in Städten oder auf dem Lande wohnen, ist die Uebernahme u. s. w.“ —

Bürgermeister Hübler: Sollte es nicht zweckmäßiger sein, über mein Amendement zuerst abzustimmen?

Prinz Johann: Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, wenn zuvörderst über den ersten Satz des Deputationsgutachtens abgestimmt würde, dann über den Satz: „Maurern und Zimmerleuten auf dem Lande, so wie allen übrigen städtischen Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen, und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer

oder wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, ist die Uebernahme von Bauen in Accord, in allen Städten gestattet“ unter Vorbehalt des Ritterstädt'schen Amendements. Wird der Satz nicht angenommen, so ist das Amendement von dem Herrn Bürgermeister Hübler an der Reihe; wird das angenommen, so kommt man auf das Ritterstädt'sche Amendement; und dann würde ich mir eine kleine Modification erlauben müssen, weil dann die Worte: „geprüfte Maurer- und Zimmermeister“ auch wegfallen müssen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Dann würde auch noch das Amendement vom D. Crusius zur Abstimmung kommen.

D. Großmann: Ich würde wünschen, daß es Satz für Satz ginge, und nicht erst die Hälfte der §. ganz und die andere einzeln genommen würde, sondern Satz für Satz.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde da bitten, zu bestimmen, welche Sätze genommen werden sollen?

D. Großmann: Der erste Satz würde gehen bis: „einführen“, der zweite bis: „nachzuweisen.“

Präsident v. Gersdorf: Es lag an mir, die Amendements in Erinnerung zu bringen. Dann habe ich auf das Deputationsgutachten zu kommen und ich wollte zwei Fragen stellen; aber ich werde nun mehre stellen; ich kann nun zuvörderst auf den Theil des Deputationsgutachtens, der in den Worten enthalten ist: „die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen,“ die Frage stellen: ob die Kammer diesen Satz annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob die Kammer den Theil des ersten Satzes annimmt, der enthalten ist in den Worten: „Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen, und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Städte einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen.“ — Wird mit 33 gegen 2 Stimmen angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich fragen: ob die Kammer den Satz annimmt, der in den Anfangsworten des zweiten Satzes liegt: „Maurern und Zimmerleuten auf dem Lande, so wie allen übrigen städtischen Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen, und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer oder wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, ist die Uebernahme von Bauen in Accord, in allen Städten gestattet;“ und ich frage: ob die Kammer diesen Satz annimmt? — Er wird mit 18 gegen 15 Stimmen angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Es wird nun das Amendement,